

## Duell und Duellverweigerung

Zur Frühgeschichte des CV in Österreich  
 Von Dieter A. Binder

Der Tiroler Arzt Dr. Josef Hintner zählt zu den Gründern der ersten katholischen Studentenverbindung in Graz.<sup>1</sup> Während seiner Studienzeit in Innsbruck erregte seine Entlassung aus dem Reserveoffiziersstand weitestes Aufsehen, wobei dieser Vorgang symptomatisch für die Auseinandersetzung um die Duellfrage in der Endphase der Monarchie und für die sich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges steigernden Kontroversen zwischen schlagenden und katholischen Korporationen war.<sup>2</sup>

Nach Abschluß des Gymnasiums begann der am 2. Februar 1857 in Brandenburg bei Kufstein geborene Josef Hintner das Medizinstudium an der Universität Innsbruck, ehe er am 3. März 1877 als „Einjährig-Freiwilliger auf Staatskosten“<sup>3</sup> für das Tiroler Jägerregiment Kaiser Franz Joseph I. assentiert wurde. Mit 1. Oktober 1878 trat er seine aktive Militärzeit an und absolvierte ohne nennenswerte Zwischenfälle<sup>4</sup> den Jahreskurs für Einjährig-Freiwillige in Innsbruck. Nach seiner Ernennung zum Schützen am 29. Juni des folgenden

<sup>1</sup> Erste Überlegungen, eine katholische Studentenverbindung in Graz zu gründen, lassen sich im Jahre 1865 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Inaugurationsrede des Rektors der Karl-Franzens-Universität, Oscar Schmidt, nachweisen. Siehe Maximilian Liebmann, Leopold IV. Schuster, in: Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218—1968. Hgg. v. Karl Amon. Graz, Wien, Köln 1969, S. 447f. Weiters Dieter A. Binder, Die Anfänge der katholischen Studentenverbindungen in Graz, in: Religio, Patria, Scientia, Amicitia. Festschrift zum 38. Pennälertag in Graz. Graz, Bruck 1980, S. 25—27. Ders., Der KV in Österreich, in: Die Vorträge der vierten österreichischen Studentenhistorikertagung, Wien 1980. (Beiträge zur Österreichischen Studentengeschichte. 6, S. 49 bis 73). Erst 1888 kam es dann tatsächlich zur Gründung einer CV-Verbindung in Graz. Siehe Binder, Anfänge, S. 26f. Weiters: 75 Jahre Carolina. Geschichte der katholischen österreichischen Hochschulverbindung Carolina in Graz. In drei Teilen. Hgg. v. Emmerich Kreßbach jun. Graz 1963.

<sup>2</sup> Siehe Binder, Anfänge.

<sup>3</sup> Die Daten seiner militärischen Laufbahn stammen aus dem Personalakt Josef Hintner, Abt. Kriegsarchiv d. Österr. Staatsarchivs, Wien (= KAW). Ich danke Herrn Dr. Egger vom KAW für seine stete Hilfe bei der Materialsuche.

<sup>4</sup> Der Straf-Extract Josef Hintners, KAW, enthält für die Zeit seines Einjährigen vier Vermerke: „Unfleiß“, „Unfleiß I. Rückfall“, „Unkenntnis des Exerzier Reglements“ und „befolgte ... ertheilten Befehl nicht“. Diese Vergehen brachten ihm insgesamt vierzehn Tage Kasernenarrest und zwei Tage verschärften Arrest als Strafe ein.

Jahres erfolgte am 30. September seine Versetzung in die Reserve; nach Ablegung der Nachprüfung, bei der Hintner als zum Offizier geeignet klassifiziert wurde, stand seiner Beförderung zum Leutnant in der Reserve mit 1. November 1880 nichts mehr im Wege.

Nun wieder ganz Student, sprang er 1881 bei der Innsbrucker CV-Verbindung „Austria“<sup>5</sup> ein, deren Prinzipien wesentlich zum späteren Ausschluß aus dem Offiziersstand beitrugen. Auf der Rückfahrt von Hall nach Innsbruck am 14. Oktober 1883 — es war ein Sonntag, den sichtlich mehrere Studenten zu einem Ausflug genutzt hatten — traf Hintner zusammen mit seinem Bundesbruder Julian Baron Gotter-Resti-Ferrari auf den Rechtshörer und Corpsstudenten Carl Ritter von Mörl zu Mühlen und Sichelburg,<sup>6</sup> der die beiden CVer als *päpstliche Buben*, die statt des Bieres Weihwasser trinken und schlecht studieren, bezeichnete. Nach einem kurzen Wortwechsel drohte Hintner, von Mörl zu ohrfeigen. Letzterer deklarierte sich nun als Reserveoffizier. Die damit verbundene Ankündigung, Hintner deswegen zur Rechenschaft zu ziehen, ließ mehr als die üblichen achtundvierzig Stunden, in denen Duellforderungen zu überbringen waren, auf sich warten; nach vier Wochen erschienen von Mörls Kartellträger bei Hintner, um diesen zu einer schriftlichen Rücknahme der angebotenen Ohrfeige zu bewegen. Dieser lehnte dies ebenso wie das ersatzweise angebotene „Duell mit schweren Waffen“ ab. Hintner und Baron Gotter antworteten auf die Anpöbelungen mit einer Ehrenbeleidigungsklage, die vom Bezirksgericht Hall, da der dortige Bezirksrichter Zeuge des Vorfalles geworden war, wegen Befangenheit an das Bezirksgericht Innsbruck delegiert wurde; am Silvestertag 1883 erhielt der Beschuldigte wegen der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre eine Strafe in Höhe von zwanzig Gulden oder ersatzweise vier Tage Arrest zuerkannt.<sup>7</sup>

Trotz dieser eindeutigen Verurteilung mußte sich der „Ehrenrath für Oberoffiziere und Cadeten“ beim „14. Corps-Commando“ in Innsbruck unter dem Vorsitz von Oberstleutnant Hamilkar Freiherr de Fin, k.k. Kämmerer und Kommandant der Infanterie Cadeten Schule in Innsbruck, mit diesem Vorfall beschäftigen, da der zivilgerichtlich Verurteilte beim Regimentskommando Anzeige gegen Hintner wegen Duellverweigerung erstattet hatte.<sup>8</sup> Vor diesem Ehrenrat bezog Hintner grundsätzlich zum Duell Stellung, wobei er hervorstrich, daß ihm sein Glaube und seine Überzeugung, die sich in den Satzungen seiner Verbindung widerspiegeln, ein Duell unmöglich mache; darüber hinaus verwies er auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zivil- und Militärstrafgesetz.<sup>9</sup> Diese Ausführungen veranlaßten den Ehrenrat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1884, Josef Hintner *wegen absoluter*

<sup>5</sup> Gesamtverzeichnis 1977 der Ehrenmitglieder, Alten Herren und Studierenden des Cartellverbandes der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV). Als Handschrift gedruckt. Wien 1977, S. 16.

<sup>6</sup> Carl Ritter von Mörl zu Mühlen und Sichelburg, Leutnant der Reserve, geboren 30. November 1860 in St. Michael bei Eppan, Bezirk Bozen, ausgemustert als Leutnant i.d.R. am 11. Jänner 1882, aus dem Offiziersstand ausgestoßen am 20. Jänner 1884, Personalakt KAW.

<sup>7</sup> Darstellung des Vorfalles in: Neue Tiroler Stimmen vom 14. Jänner 1884; weiters in: Stenographische Sitzungs-Protokolle der Delegation des Reichsrates, 19. Session, Budapest, Wien 1884, S. 16f. Diese Darstellungen decken sich mit den vorliegenden Akten.

<sup>8</sup> Siehe 14. Korpskommando Innsbruck, (Ehrenrath für Oberoffiziere und Cadeten), Präs. 24, 1884, KAW.

<sup>9</sup> Strafgesetz §§ 158—165; Militärstrafgesetz §§ 437—444.

Verweigerung des Zweikampfes der Offiziers-Charge für verlustig zu erklären.<sup>10</sup>

Bei genauer Betrachtung des Ehrengerichtsverfahrens tauchen aber interessante Überlegungen des Vorsitzenden auf, die einer langen und heftigen Debatte innerhalb des Gremiums entsprungen sein dürften.<sup>11</sup> Gleichzeitig mit der Übermittlung des Protokolls der Sitzung vom 11. Jänner 1884 und des Urteiles schreibt de Fin an das Korpskommando.<sup>12</sup> In diesem Bericht wird nochmals festgehalten, daß die Verurteilung Hintners nur auf seine Erklärung, *sich absolut niemals zu einem üblichen Zweikampf herbeizulassen, indem ihm solches die Satzungen seiner Studentenverbindung „Austria“ verwehren, und weil ihm diese Satzungen höher und heiliger sind, als die in der Armee unter Offizieren herrschenden Usancen bei der Austragung von Ehrenhändel*, erfolgt ist. In seinem Bemühen, diese Duellverweigerung aus Gewissensgründen und nicht aus Feigheit darzustellen, gibt der Oberstleutnant eine Charakteristik Hintners: *Lieutenant Hintner macht den Eindruck eines gesetzten, sehr anständigen Mannes, der — ich will es glauben — im Dienste und vor dem Feinde als Offizier sein Schuldigkeit gethan haben würde, aber ist verrannt mit heiligem Eifer für die Satzungen dieser sonst soliden und frommen Verbindung*. Diese positive Beurteilung der Verbindung wird weiter spezifiziert: *... so ist selbe als ruhig... bekannt und daß sie in unseren jezigen Zeitläufen den Sammelnamen „Austria“ hochhält, ist anerkennenswerth... Doch wäre... in Erwägung zu ziehen, ob für die Folge Mitglieder dieser Verbindung zur Charge von Offizieren in der Reserve zugelassen werden sollten, denn wie dem Lieutenant Hintner dürfte es in der Folge auch Anderen ergehen, auf solche Art preis gegeben zu werden, so lange diese Verbindung bei ihren — in diesem Punkte — für unsere Verhältnisse unpraktischen Satzungen beharren sollte*.

Zum Fall Hintner bemerkt der Oberstleutnant, daß es zweifelhaft sei, ob Hintner verpflichtet gewesen wäre, sich *seinem Gegner zur Satisfaktionsleistung zu stellen*. Aber *ein Offizier, der sich quasi gelübdeartig für gebunden ansieht, den Zweikampf unter keinen Bedingungen anzunehmen, ein solcher Offizier, darf nicht Offizier bleiben, denn er ist fortwährend der Gefahr ausgesetzt, dem ersten, besten Krakehler, der ihm den Weg vertritt, mit seiner Charge zum Opfer zu fallen... Als ein solcher Krakehler wäre im vorliegenden Falle Lieutenant i. d. R. Carl Ritter von Mörl des Tiroler Jäger Regimentes zu bezeichnen*.

Dem *skandalösen Auftritt*, den dieser provozierte, hätte *eigentlich eine polizeiliche Intervention am besten entsprochen*; damit akzeptiert de Fin Hintners Anrufung eines öffentlichen Gerichtes. Mörl wirft er weiters vor, eine Studentenpöbeleie begonnen zu haben, die er nach der angebotenen Ohrfeige als Offizier zu beenden suchte. Er hätte *besser getan, Student zu bleiben und nicht zum Schlusse den Offiziers Charakter zu kompromittieren*. In der Folge

<sup>10</sup> Eintragung in den Straf-Extract vom 11. Jänner 1884, wie Anm. 4.

<sup>11</sup> Zwar ist der Beschluß, Hintner gemäß § 19 der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren gemäß Circular-Verordnung vom 13. April 1874, Praes. Nr. 970, Verordnungsblatt für das k.k. Heer vom 15. April 1871, zu verurteilen, einstimmig ausgefallen, womit eine Berufung an eine höhere Instanz unmöglich war, doch sprechen verschiedene Anzeichen für eine heftige Diskussion. Siehe Anm. 12.

<sup>12</sup> Memorandum Oberst de Fin's an das 14. Korpskommando Innsbruck (Präsidium des Ehrenrathes für Oberoffiziere und Cadeten), vom 14. Jänner 1884, Präes. 25, KAW.

haben beide inkorrekt gehandelt: Mörl, weil er Wochen *die angebotenen Ohrfeigen... herumgetragen* hat, ohne sofort Satisfaktion zu begehren, Hintner, weil er Mörl nicht sofort beim Regimentskommando angezeigt hat, nachdem dieser *nach erhaltenem Anbot einer Ohrfeige, sich als Offizier bekannt habe und als solcher hierfür keine Satisfaktion verlangt habe*.<sup>13</sup>

Oberstleutnant de Fin kommt zum Schluß, daß Mörls Handlungsweise *unedel* sei, da dieser Hintner, nicht *um unsere allgemeine Standesehre zu wahren, angezeigt habe, sondern lediglich um Einen von der Verbindung Austria zu Fall zu bringen*. Daher vertritt de Fin den Standpunkt, daß die *ganze Angelegenheit nur in der Form richtig zu lösen sei, wenn... beide Offiziere ihrer Charge verlustig würden und nicht Einer allein*. Der Vorsitzende — unterstützt von zwei Mitgliedern des Ehrenrates<sup>14</sup> — empfiehlt, *in diesem Sinne den Antrag zu stellen, damit das Offiziers Corps des Tiroler Jäger Regimentes über das, was es zu thun gedenke, befragt werde*.<sup>15</sup> Damit ging auch die Offizierskarriere von Mörls dem Ende zu; neun Tage nach Hintners Verurteilung und sechs Tage nach Abfertigung des Memorandums trat das von Oberstleutnant de Fin geforderte Ehrengericht zu einer Sitzung zusammen, die mit dem Ausschluß Carl Ritter von Mörls aus dem Reserveoffizierskorps endete.<sup>16</sup>

Mit Inkrafttreten des Urteiles<sup>17</sup> wurde Hintner zum gemeinen Soldaten, der am 16. Februar 1884 zum Feldjägerbataillon Nr. 15 transferiert wurde; nach einer Waffenübung 1885 erfolgte seine Zuteilung zur Sanitätsabteilung Nr. 10; von hier aus wurde er nach einer weiteren Waffenübung 1887 in das Landschützenbataillon Unterinntal Nr. 1 übergeleitet, ehe er am 31. Dezember 1889 mit Abschied aus der k.k. Landwehr entlassen wurde.

In der Öffentlichkeit beschäftigte man sich mit dem Urteil gegen Hintner sehr stark, wobei auf die Divergenz zwischen den strafrechtlichen Bestimmungen und dem Beschluß des Ehrenrates verwiesen wurde. Das Militärstrafgesetz hält unter § 437 fest: *„Wer Jemanden aus was immer für Ursache zum Streite mit tödlichen Waffen herausfordert und wer auf solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht außer dem Falle § 602 das Verbrechen des Zweikampfes.“*<sup>18</sup> Diese eindeutige Stellungnahme des Militärstrafgesetzes muß — was in der polemischen Auseinandersetzung meist verschwiegen wird — im Zusammenhang mit der Vorschrift über das

<sup>13</sup> Eine solche Anzeige war für Hintner wegen seiner absoluten Ablehnung des Duells unmöglich.

<sup>14</sup> Hauptmann Pöllmann und Oberleutnant von Steiner.

<sup>15</sup> Dieser Vorgang ist durch die Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren § 5 d vorgeschrieben.

<sup>16</sup> Akt Mörls, 14. Korpskommando Innsbruck, KAW. Von gewissem Interesse mag hier sein, daß ein Verwandter Mörls in den Jahren 1905 und 1906 äußerst aktiv in jener katholischen Studentenverbindung tätig war, die Hintner 1888 in Graz mitbegründet hatte, ohne daß diese Tatsache allerdings aufgefallen wäre. 75 Jahre Carolina, S. 86.

<sup>17</sup> Das Inkrafttreten des Urteiles erfolgt nach § 19 der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren mit der Zustellung innerhalb von 24 Stunden; bei einem einhellig gefaßten Beschluß ist in der zitierten Fassung der Vorschrift keine Berufung möglich; nur im Falle einer nur mehrheitlich gefaßten Verurteilung kann dagegen remonstriert werden.

<sup>18</sup> § 602 setzt sich mit den Strafbestimmungen, die einen Offizier treffen, wenn er jemanden zum Zweikampf gefordert hat, ohne daß es zu einem solchen gekommen ist, auseinander.

ehrenrätliche Verfahren<sup>19</sup> gelesen werden; dort wird festgehalten, daß Offiziere, die wegen eines Verstoßes gegen § 437 Militärstrafgesetz abgeurteilt wurden und dadurch auch ihre Offizierscharge verloren haben, nach Verbüßung der Strafe im Gnadenwege ihre Einsetzung in den früheren Rang erwirken können.<sup>20</sup> Diese zweigleisige Handhabung gesetzlicher Bestimmungen erklärt sich aus dem „Institut des ehrenrätlichen Verfahrens, in welchem einem Officier zur Last gelegte, nicht den Strafgesetzen, jedoch dem Ehrgefühle des Officiersstandes widerstreitende Handlungen und Unterlassungen über Beschluß des . . . Ehrenrathes bis zur . . . Verlustigerklärung der Charge“ führen kann.<sup>21</sup> Dies ist im Falle Hintner eben die „absolute Duellverweigerung“, die bei ihm vor allem aus seiner religiösen Überzeugung kommt. Die Haltung der katholischen Kirche in dieser Frage ist eindeutig geregelt: Nach einer langen Vorgeschichte<sup>22</sup> hatte Pius IX. in der Constitution „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869 erneut gegen das Duell Stellung genommen und es unter schwere kirchliche Strafen für alle Beteiligten gestellt.<sup>23</sup> Im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen schlagenden und katholischen Studentenverbindungen erreichte in diesen Jahren auch die Bewertung der Mensur eine solche Aktualität, daß dieses Spezifikum deutscher Studententradition 1890 ausdrücklich kirchlicherseits unter die Strafbestimmungen des Duells gestellt wurde.<sup>24</sup>

Unter dem Hinweis auf § 437 des Militärstrafgesetzes polemisiert die katholische Tageszeitung „Neue Tiroler Stimmen“ gegen die Usancen im militärischen Bereich, wobei Hintners Haltung, die „vom Standpunkte der Religion und der gesunden Vernunft“ getragen und legislativ untermauert ist, als Probe für die Rechtsstaatlichkeit der Monarchie genommen wird; das zweigleisige Verfahren — Militärstrafrecht und Ehrengericht — verneine nämlich den Charakter der Rechtsstaatlichkeit. Daher sieht es die Zeitung, die unter dem Motto „Für Gott, Kaiser und Vaterland“ publiziert, als ihre „Pflicht“ an, „wenn“ sie „an alle, die es angeht, speziell an unsere

<sup>19</sup> § 24 der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren lautet: „Werden Personen, welche nach § 2 dieser Vorschrift der ehrenrätlichen Behandlung unterliegen, wegen Verbrechen des Zweikampfes . . . von den Militär-Strafgerichten endgiltig zur Cassation oder Entlassung verurtheilt, so sind die bezüglichen Untersuchungs-Acten vor Kundmachung des Urtheils im Wege des Reichs-Kriegs-Ministeriums an die ehrenrätliche Berufungs-Commission zu leiten, welche darüber Beschluß zu fassen und dem Reichs-Kriegs-Minister zu berichten hat, ob der Verurtheilte nach Abbüßung der sonst zuerkannten Strafe im Gnadenwege zur Einsetzung in seine frühere Charge und Rang bei seiner Majestät in Antrag gebracht werden könne.“

<sup>20</sup> Dies hängt damit zusammen, daß man in der Verpflichtung zum Duell ein Standesvorrecht des Offiziers erblickte, welches nicht den normalen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen war. Das Institut des ehrenrätlichen Verfahrens legitimierte hier die Kluft zwischen allgemeiner Rechtsordnung und Standesprivilegien. Vgl. dazu Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Hgg. v. Anton Pace. Wien 1895, Bd. 1, S. 895f., bes. Anm. 4.

<sup>21</sup> Gegenstand des ehrenrätlichen Verfahrens, § 1 der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren.

<sup>22</sup> Siehe Codex Iuris Canonici. Prefatione, Fontium Annotatione et Indice Analytico-Alphabeticum aucto a Petro Gasparri. Rom 1917, c. 2351, Anm. 2.

<sup>23</sup> Pius IX, const. Apostolicae Sedis, 12. Oktober 1869, in: Codicis Iuris Canonici Fontes. Rom 1933, Bd. 3, Nr. 552, § II, n. 3. In diesem Zusammenhang siehe Leo XIII, ep. Pastoralis officii, 12. September 1891, in: CIC Fontes, ebda. Nr. 612.

<sup>24</sup> Acta Sanctae Sedis, Bd. XXIII, Rom 1890/91, S. 234. Diese Aussage wurde 1925 erneut bestätigt; Acta Apostolicae Sedis, 18/1926, S. 132—138 (SC Conc. vom 13. Juni 1925). Vgl. dazu Friedrich Hielscher, Das kanonische Urteil der katholischen Kirche über die Mensur im 19. Jahrhundert, in: *Einst und Jetzt*, 7/1962, S. 91—117.

Abgeordneten im Reichsrathe und insbesondere in der Delegation die dringende Aufforderung“ richtet, „mit aller Energie dahin zu wirken, daß solche Zustände ein Ende nehmen.“<sup>25</sup> Eigentlich polemisch und kämpferisch werden die „Tiroler Stimmen“ erst in ihrer Rubrik „Kleine Chronik“, in der sie sich mit dem Duellverhalten der Amerikaner auseinandersetzen: „Hier in Amerika sind gerade die tapfersten Männer längst der Ansicht, daß das Duell ein Unfug und Blödsinn ist.“ Dieses als „Pflaster auf ein Loch in der Ehre“ zu betrachten, fällt auch bei den amerikanischen Liberalen durch, „deren Liberalismus mindestens so echt ist wie derjenige der Berliner ‚Nationalzeitung‘“. Strotzend vor subtiler Kenntnis inneramerikanischer Vorgänge in der Duellfrage berichten die „Tiroler Stimmen“ von einem Fall, in dem ein anerkannt mutiger Mann wegen einer Satisfaktionsverweigerung als Feigling unmöglich gemacht werden sollte. Diesem werden abschließend folgende Worte in den Mund gelegt: Er werde jenen, „der ihn, weil er kein Pauksimpel sei, als Feigling verschreien würde, wie einen Buben mit Ohrfeigen und Maultschellen traktieren“.<sup>26</sup>

Hintner, der als „ganzer Mann und echter Tiroler“<sup>27</sup> über die Grenzen seiner Heimat hinaus bekannt wurde, verließ nach Abschluß des I. Rigorosums Innsbruck und setzte seine Studien in Graz an der Medizinischen Fakultät fort und wurde im Jahre 1888 Gründungssenior Carolinas, der ersten katholischen Korporation auf Grazer Hochschulboden.

Die Aufforderung der katholischen Tageszeitung an die Abgeordneten der österreichischen Delegation des Reichsrates war nicht zufällig und ergibt sich aus der personellen Verbindung zwischen dem Blatt und dem Führer der Tiroler Klerikalen, Josef Greuter.<sup>28</sup> Als Vertreter der gefürsteten Grafschaft Tirol nahm er zum Problem der Duellverweigerung innerhalb des Offiziersstandes am 12. November 1884 bei einer Delegationssitzung Stellung, wobei er auf den Fall Hintner und daneben auch auf die zehn Jahre früher erfolgte Degradierung des Leutnants Roman Ritter von Ramponij einging.<sup>29</sup> Diesem war als Senior der Austria Innsbruck von Angehörigen des bereits erwähnten Corps ähnliches wie Hintner widerfahren; auch er reagierte mit einer Ehrenbeleidigungsklage, die zu einer Verurteilung seines Kontrahenten führte, ohne daß jedoch der Ehrenrat sich diesem Urteil anschloß und Ramponij „wegen gänzlicher Ignorierung der eigenen Offizierswürde der

<sup>25</sup> Neue Tiroler Stimmen vom 14. Jänner 1884, s.v. Eine ehrenrätliche Verurtheilung.

<sup>26</sup> Ebda., s.v. Kleine Chronik (Gegen das Duell).

<sup>27</sup> Ebda., Verurtheilung. So druckte das Grazer Volksblatt den Bericht der Stimmen am 20. Jänner 1884 weitgehend unverändert ab. Weiters Grazer Morgen, 13. 11. 1884, Grazer Volksblatt, 14. und 15. 11. 1884, Wiener Zeitung v. 13. 11. 1884.

<sup>28</sup> Josef Greuter wurde am 30. April 1870 die Ehrenmitgliedschaft der Austria Innsbruck verliehen; er vertrat als klerikaler Abgeordneter seine Heimat im Landtag, im Reichsrat und in der Delegation. Msgr. Greuter, der Ehrenbürger von 274 Tiroler Gemeinden war, zählte zu den profiliertesten katholischen Abgeordneten während des Kulturkampfes. Die Neuen Tiroler Stimmen können als sein Hausblatt betrachtet werden, in dem auch die Austria in dem langjährigen Redakteur Georg Jehly ihren Mann sitzen hatte. Siehe Austria-Blätter 1946, S. 94. Weiters: Josef Fontana, Der Kulturkampf in Tirol (1861—1892), Bozen 1978, S. 41.

<sup>29</sup> Roman von Ramponij war zu diesem Zeitpunkt gleich wie Hintner Senior der Austria. Eine ausführliche Darstellung des Vorfalles findet sich in: Austria 1864—1914. Gedenkschrift zum fünfzigjährigen Stiftungsfest der katholischen akademischen Verbindung Austria in Innsbruck. Innsbruck 1914, S. 27f. In allen Publikationen Austrias erscheint der Name mit ij geschrieben, während er in den vorhandenen Akten stets ohne j auftaucht. — Stenographisches Sitzungsprotokoll der Delegation des Reichsrates, 19. Session, 2. Sitzung, Budapest 12. November 1884, S. 15—20.

Charge für verlustig“ erklärte.<sup>30</sup> Für seine aufrechte katholische Haltung erhielt er von Papst Pius IX. den speziellen apostolischen Segen und eine Medaille;<sup>31</sup> daneben ehrten ihn verschiedene CV-Verbindungen wie Hintner mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.<sup>32</sup> Im Gegensatz zu Hintner stellte sich in diesem Verfahren, das erst in zweiter Instanz einstimmig abgeschlossen wurde, niemand gegen den Provokateur. Während Greuter entschieden gegen die Doppelbödigkeit des Offiziersehrenrates Stellung bezieht, hält er auch die Unzulänglichkeiten in den Verfahren fest.<sup>33</sup> So mußte sich Ramponij von einem der Offiziere während der Verhandlung sagen lassen: *Für die Katholiken wäre gerade das Duell sehr angezeigt, man würde sie viel mehr respectieren; es wäre von großem Nutzen für ihre Verbindungen, wenn sie „losgehen“, sie würden einen größeren Zuwachs erhalten.*<sup>34</sup>

Daneben griff man de Fins Argumentation bezüglich der Zugehörigkeit eines Reserveoffiziers zum CV auf, da — wie Greuter berichtet — auf dem Kommando der Einjährigen in Innsbruck „Tag für Tag gelehrt“ wird, „daß keiner von der ‚Austria‘ in Zukunft Officier werden könne, weil er prinzipiell als Katholik und freier Staatsbürger das Duell verweigert.“<sup>35</sup> De Fins positive Beurteilung der grundsätzlichen Haltung der Austria wird in der Argumentation gegen diese Gruppe von der liberalen Seite ignoriert; der Kampf gegen bewußte Katholiken sollte sichtlich in die Armee getragen werden, deren Ehrengerichtsverfahren als Kampfmittel mißbräuchlich genutzt werden. De Fin dürfte dies voll erkannt haben, denn nur so ist sein Vorgehen gegen den Anzeiger zu verstehen. Mit dem Ausschluß von Mörls suchte auch das Innsbrucker Militärkommando seinen Einflußbereich von studentischen Auseinandersetzungen freizuhalten, da man nun nicht mehr übersehen konnte, wie sehr die Innsbrucker Corps hier provozierend auftraten.<sup>36</sup>

Im Wintersemester 1892/93 suchten einzelne Korpskommandanten jene Reserveoffiziere, die Korporationen angehörten, zu bewegen, aus diesen auszuschneiden, bzw. erging an jene, die nicht Mitglieder eines solchen Bundes waren, die Aufforderung, niemals einem solchen beizutreten. Die Literatur betont, daß „besonders vom Innsbrucker Korpskommando . . . in Einzelfällen sogar der strikte Befehl“ zum Austritt erging.<sup>37</sup> Dies erscheint nicht verwunderlich, ereignete sich — es mutet wie eine seltsame Erinnerungsfeier des zehnjährigen Jubiläums im Fall Hintner und des zwanzigjährigen im Fall Ramponij an — ein weiterer Fall studentischer Pöbelei, die anschließend den

<sup>30</sup> Ebda., S. 15f., Austria, S. 27. Weiters K.K. Landes Verteidigungs Commando in Tirol und Vorarlberg Innsbruck an das k.k. Ministerium für Landesverteidigung Wien, Innsbruck 28. März 1874, Praes. 43 (Eingangszahl 129 PräS/VI) und 52 Praes. vom 1. April 1874, KAW. Dazu Landesverteidigungs Ministerium Nr. 197, 2. 7. 1873, Nr. 324 und 417 VI, KAW.

<sup>31</sup> Austria, S. 27.

<sup>32</sup> Austria, S. 27 und 38.

<sup>33</sup> Die erste Verhandlung fand am 7. Februar, die zweite am 11. März 1874 statt. Siehe Schreiben vom 28. März 1874. — Besonders betont Greuter, daß der Zwang zum Duell gegen die gesetzlichen Bestimmungen „eine Aufforderung zum Bruche des Fahneneides“ darstelle. Sitzungsprotokoll, S. 17.

<sup>34</sup> Ebda.

<sup>35</sup> Ebda., S. 18.

<sup>36</sup> Die Anzeige gegen Ramponij ging vom Seniorenconvent der Innsbrucker Corps aus (siehe Akten, Anm. 30); die Vorherrschaft der Innsbrucker Corps in diesen Fällen ist auffallend.

<sup>37</sup> Austria, S. 56f.

Offizierscharakter der Kontrahenten kompromittierte. In der Auseinandersetzung zwischen Ludwig Schlechter, Austria, und Otto Reisch, Burschenschaft Suevia, die am 3. November 1892 begann, erfolgte am 11. Februar 1893 der Ausschluß Schlechters aus dem Offiziersstand, da dieser die Standesehre verletzt hätte<sup>38</sup> — er versuchte sich gütlich zu einigen —, während Otto Reisch, wenige Tage nachdem die Urteilsbestätigung seines Gegenspielers eingetroffen war,<sup>39</sup> wegen seines Benehmens der Erwerbung einer Offizierscharge für unwürdig erklärt wurde.<sup>40</sup> Als nun aber die Innsbrucker Militärbehörden im Sommersemester 1893 erneut gegen die Verquickung studentischer Auseinandersetzung und militärischer Standesehre auftreten wollten, kam es zu einem geschlossenen Protest aller Innsbrucker Korporationen „gegen das Überschreiten der Kompetenzsphäre von Seiten der militärischen Behörde“.<sup>41</sup>

Drei weitere Vorfälle ähnlicher Prägung sollten bis zum endgültigen Duellverbot unter Kaiser Karl Mitglieder der ältesten CV-Verbindung der Monarchie treffen. Die Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und den Katholiken verschärfte sich in Tirol 1902 wiederum, nachdem sich der Innsbrucker Professor für Kirchenrecht, Ludwig Wahrmond, in einem Vortrag gegen den Katholizismus als „Prinzip des Stillstandes“<sup>42</sup> aussprach; diese Rede, die sich gegen die sechshundertjährige Bulle „Unam Sanctam“ richtete und zum Ausgangspunkt der Polemik gegen Wahrmond — wie dies Thomas G. Masaryk<sup>43</sup> hervorstreicht — wurde, scheint dem sich zuspitzenden Innsbrucker Klima entsprungen zu sein. So kam es erneut zu einer Auseinandersetzung zwischen einem Vertreter der Innsbrucker Corps und dem Senior der Austria. Als das Mitglied der Brixia, Heinrich Jörg, von seinen Vertretern erfahren mußte, daß sich Arthur Weber, wie dessen Sprecher

<sup>38</sup> Eine eingehende Darstellung der Vorgänge innerhalb des 14. Korpskommando in Innsbruck beim Ehrengerichtsverfahren findet sich in der Pro domo Aufzeichnung zu Praes. Nr. 762 ex 1893, betreffend die ehren. Untersuchung wider Lieutenant i.d.Res. Ludwig Schlechter des Inf. Regts. No. 7, 1893 Praes 14-1/26, KAW. Bestätigung des Urteiles vom 11. Februar 1893 mit Versetzung vom Infanterie Regiment Graf Khevenhüller Nr. 7 zum IR Erzherzog Rainer Nr. 59 durch Reichskriegsministerium am 8. April 1893, Zl. 762, KAW. Weiters Korpskommando Innsbruck 16./17. Februar 1893, Praes. 97, KAW. — Dieser Vorfall führte zu einer Pressepolemik, in deren Verlauf die St. Pöltner Zeitung vom 6. August, die die Haltung Schlechters würdigte, wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre des Militärehrengerichtes von der Staatsanwaltschaft St. Pölten beschlagnahmt wurde. Das Oberlandesgericht bestätigte die Beschlagnahmung nicht, worauf der katholisch-patriotische Volks- und Preßverein St. Pölten eine Schadenersatzklage gegen den Staat einbrachte. Dies wird neben anderen Meldungen in Sachen „Duellunfug“ von der Academia 6/1893, S. 155f., ausführlich berichtet.

<sup>39</sup> Bestätigung, abgefaßt am 8., Ausschluß Reischs, mitgeteilt am 19. April 1893.

<sup>40</sup> Im zitierten Akt Schlechter des Korpskommando Innsbruck findet sich sub Res. Nr. 506 ad 1371 ex 1892, Tiroler Jäger Regiment Kaiser Franz Joseph an 14. Korpskommando Innsbruck vom 19. April 1893, der Ausschluß Otto Reischs.

<sup>41</sup> Austria, S. 56. Eine genaue Darstellung der Vorgänge findet sich bei Kurt Knoll, Die Geschichte der wehrhaften Vereine deutscher Studenten in der Ostmark von den Anfängen bis in die Gegenwart. Sonderdruck aus „Die Geschichte der schlesischen akademischen Landsmannschaft ‚Oppavia‘ in Wien im Rahmen der allgemeinen studentischen Entwicklung an den Wiener Hochschulen. Wien 1924, S. 291—295.

<sup>42</sup> Die sogenannte Wahrmond-Affaire von 1908 reicht in ihren Wurzeln zumindest auf die Rede Ludwig Wahrmonds „Der Katholizismus als Prinzip des Stillstandes. Rede gegen das 600jährige Jubiläum der Bulle ‚Unam Sanctam‘“ auf der katholisch-patriotischen Vereinsversammlung in Brixen zurück; zit. n. Thomas G. Masaryk, Freie wissenschaftliche und kirchlich gebundene Weltanschauung und Lebensauffassung. Die kirchenpolitische Bedeutung der Wahrmond-Affäre. Wien 1908, S. 3.

<sup>43</sup> Wie Anm. 42.

Dr. Hermann Schumacher ausführte, grundsätzlich gegen die *Genugtuung, wie sie das offiziersehnräthliche Verfahren in diesem Fall verlangt*, stelle,<sup>44</sup> erstattete er die Anzeige beim akademischen Senat<sup>45</sup> und beim Korpskommando Innsbruck.<sup>46</sup> Diese Vorgangsweise war nicht neu,<sup>47</sup> erstaunlich wurde die Sache allerdings, als gegen den Assistenzarzt Dr. Schumacher *das ehrenrätliche Verfahren nunmehr zur Klärung der Fragen angeordnet* wurde, *ob und inwiefern er durch die Übernahme der Verteidigung Webers die Offiziersstandesehre tangiert habe*.<sup>48</sup> In drei Verfahren wurde diese Auseinandersetzung zu Ende geführt; in bewährter Manier wurden Weber und Jörg aus der Liste der Reserveoffiziersanwärter gestrichen,<sup>49</sup> während man Schumachers nicht mehr direkt habhaft werden konnte. Das k.k. Ministerium für Landesverteidigung konnte nur mehr bekanntgeben, „daß von der Designierung . . . Dr. Hermann Schumachers . . . für eine Arztenstelle im Landsturm abgesehen wird“, nachdem dieser, um dem Ehrengerichtsverfahren zu entgehen, aus der Landwehr ausgetreten war.<sup>50</sup> Der sechste Angehörige der Austria, dem seine Mitgliedschaft zum CV und das Festhalten am Antiduellprinzip<sup>51</sup> die Offizierscharge kostete, war August Loacker; als Redakteur in Leitmeritz wurde er von einem liberalen Abgeordneten insultiert und nach der üblichen Denunziation wegen Duellverweigerung seiner Offizierscharge für verlustig erklärt,<sup>52</sup> wobei dieser

<sup>44</sup> Ehrengerichtsakt Arthur Weber etc. vom 14. Korpskommando Innsbruck, 23. Oktober 1902, Praes. 1697, ineliegend: Anzeige Heinrich Jörgs, Reserve Cadet-Offiziersanwärter-Oberjäger gegen Arthur Weber an Ergänzungs-Bezirks-Kommando Innsbruck vom 17. Februar 1902, KAW.

<sup>45</sup> Austria, S. 78f.

<sup>46</sup> Siehe Anm. 44; sub Zahl Praes. 2078 ex 1902 vom 16. Dezember 1902 findet sich der Beschluß der Offiziersversammlung vom 2. Dezember 1902, einen ehrengerichtlichen Vorgang gegen Weber, Reserve-Cadet-Feldwebel im Infanterie Regiment Ernst Ludwig Großherzog von Hessen und bei Rhein, einzuleiten.

<sup>47</sup> Schon im Falle Ramponij erstattete der Seniorenconvent der Innsbrucker Corps Anzeige bei den Akademischen Behörden, so daß sich ein Kontakt zwischen Landesverteidigungs-Ministerium und dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergab. Siehe Akten des Landesverteidigungs Ministerium Nr. 197, 324 und 417/VI. Anm. 30.

<sup>48</sup> Ministerium für Landesverteidigung Präs. 1902, Nr. 3409 Präs/VI, 22. November 1902, Wien am 17. Dezember 1902.

<sup>49</sup> Der Ehrenrat des 14. Korpskommando in Innsbruck fällt am 16. März gegen Weber das Urteil, das am 13. Mai 1903 vom Reichs-Kriegs-Ministerium bestätigt wurde (Präs. 1007 vom 21. Mai 1903; CC I, Präs. 1995 vom 13. Mai 1903, KAW). Dieser Vorfall führte zu einer Interpellation der Abgeordneten Dr. Schoepfer und Genossen am 5. Juni 1903 im Reichsrat, dazu Akt 1903 Präs. 14-1/125, KAW; in diesem Akt findet sich auch das Schreiben des Innsbrucker Korpskommandos an das Ministerium über die Streichung Jörgs aus der Anwärterliste vom 28. März 1903.

<sup>50</sup> Das k.k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß No. 35 378 IX vom 14. August 1903 bekanntgegeben, daß von der Designierung des zufolge Landwehrverordnungsblattes No. 31 ex 1903 ausgetretenen Assistenzarztes Dr. Hermann Schumacher für eine Arztenstelle im Landsturm abgesehen wird. Derselbe wolle daher in der Kriegseinteilungsliste No. XXI, Präs. No. 2258 ex 1902 vom 17. Jänner 1903 gestrichen werden. Landwehr Truppen Divisions Commando Innsbruck an 14. Korpskommando Innsbruck vom 20. August 1903; 14. Korpskommando Innsbruck vom 1. September 1903, 1903 Präs. 1692, KAW. Zu Schumacher-Weber, siehe Faust, Ein Kulturbild aus Österreich, in: Academia 16/1903, S. 76—79.

<sup>51</sup> Alle katholischen Studentenkorporationen weisen in ihren Statuten als ständigen Bestandteil den Antiduell- und -mensurparagraphen auf. Dies beschränkt sich naturgemäß nicht nur auf die deutschsprachigen katholischen akademischen Zusammenschlüsse. Siehe Binder, Anfänge, S. 33. Innerhalb der Geschichtsschreibung der Austria Innsbruck nehmen die sechs Angehörigen, die Opfer dieser Haltung wurden, naturgemäß eine bedeutende Stellung ein. Siehe Austria, 27f., 38f., 78f., S. 106; weiters: 100 Jahre AV Austria. 100 Jahre CV in Österreich. Innsbruck 1964, S. 119—122, 124, S. 82.

<sup>52</sup> Austria, S. 108; weiters 100 Jahre Austria, S. 124. Bedauerlicherweise findet sich im KAW kein Aktenmaterial zu diesem Vorfall.

Fall, da er nicht im Bereich des Innsbrucker Korpskommandos abgehandelt wurde, nicht mit den vorgenannten zu vergleichen ist.

Abschließend soll nun in der Verbindung der einzelnen Fälle die Entwicklung des Duells als Mittel des Kulturkampfes auf Hochschulboden deutlich gemacht werden. Vorausgeschickt sei, daß sich beide Seiten dieses Mittels bedienten, wobei hier nochmals kurz auf die kirchlichen Duellbestimmungen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts eingegangen werden muß. Mit den Ausführungen des Vorsitzenden des Katholischen Lesevereines zu Berlin,<sup>53</sup> Georg Freiherrn von Hertling, über das Duell auf der 15. Generalversammlung der deutschen Katholiken in Frankfurt im September 1863 und den kurz darauf erfolgten Ausschlüssen dreier Grafen von Schmising-Kerssenbrock aus dem preußischen Heer wegen glaubensmäßig begründeter absoluter Duellverweigerung wurde das Antiduellprinzip innerhalb der katholischen Korporationen Allgemeingut, dessen Wertung so weit anstieg, daß man es neben die althergebrachten Prinzipien stellte.<sup>54</sup> Allerdings dürfte es in den ersten Jahren danach noch nicht besonders gefestigt gewesen sein, denn nur so kann man sich die Haltung jener katholischen Studenten erklären, die sich ohne viel Erfolg in Innsbruck 1871 zu einer „Urania“ vereinigten und auch das Duell gestatteten.<sup>55</sup> So dürfte man auch den Fall Ramponij zunächst als Unikum betrachtet haben, denn erst nach dem Fall Hintner setzten mit der Intervention Greuters in der Delegation in Budapest auf politischer Ebene Reaktionen ein.<sup>56</sup> In de Fins Memorandum und in Greuters Rede wird deutlich gemacht, daß man es als studentisches Mittel des Kulturkampfes betrachtet. Mit der Stellungnahme der Kirche zur Mensur, die 1890 auf eine Anfrage des Bischofs von Breslau mit dem Duell gleichgestellt wurde,<sup>57</sup> wurde von Amts wegen festgehalten, daß es sich um einen Verstoß gegen die kirchliche Auffassung handle und deshalb bestraft werden müsse. Hielscher<sup>58</sup> unterstreicht zwar das kirchliche Vorgehen gegen die „akademische Sonderform des romanischen Duells“, verwirft jedoch expressis verbis eine Verknüpfung der Mensurbestimmung mit dem Kulturkampf, nachdem er diesen auf den Tag exakt bestimmt enden läßt.<sup>59</sup> Dies erscheint abwegig, denn sowohl die Anfrage des Breslauer Bischofs als auch die römische Antwort hängen mit diesen Vorgängen zusammen. Das bewußte Engagement der katholischen Korporationen innerhalb der

<sup>53</sup> Fuchs und Bursch. Hgg. v. Martin Luible. München 1955, S. 78f. Weiters Binder, KV, S. 3. Der Katholische Leseverein zu Berlin wurde 1853 gegründet und stellt die Urverbindung des Kertellverbandes katholischer deutscher Studentenvereine (nichtfarbentragend) dar; heute lautet der Name nach einer Teilung Askania und Burgundia zu Berlin.

<sup>54</sup> Mitteilung Dr. Gerhard Hartmann, Graz, an den Verfasser. Weiters Carolina, S. 132f. Die Mitgliedschaft bei den verschiedenen Antiduell-Ligen wurde für die Mitglieder der katholischen Korporationen obligatorisch. Weiters Friedrich Funder, Vom Gestern ins Heute. Wien, München 1971, S. 201—203.

<sup>55</sup> Anton Dörrer, Entstehung der katholischen deutschen Studentenbewegung in Österreich. München 1924. (= Akademische Bücherei. 6/7.), S. 29.

<sup>56</sup> Nur so ist es zu erklären, daß Greuter auch den Fall Ramponij ins Spiel bringt.

<sup>57</sup> Acta Sanctae Sedis, 23 (1890/91), S. 234. Weiters Anm. 23.

<sup>58</sup> Hielscher, S. 111—114.

<sup>59</sup> Ebda., S. 114. Die kulturkämpferischen Auseinandersetzungen auf Hochschulboden gehen zumindest im Bereich der Monarchie mindestens bis 1914 weiter. Vgl. Peter Krause, O alte Burschenherrlichkeit. Graz, Wien, Köln 1979, S. 144ff.

Antiduellbewegung<sup>60</sup> scheint daneben trotz der massiven Störakte<sup>61</sup> zu einem Aufschwung dieser Bünde beigetragen zu haben.<sup>62</sup> Ein Wandel innerhalb des Militärs<sup>63</sup> tat hier ein weiteres, so daß mit dem Fallen des Duellzwanges während des Krieges, nachdem bereits im Laufe der Jahre die Ehrengerichtsordnungen der österreichischen Offiziere hier immer mehr eingeeengt worden waren, eine weitverbreitete Grundstimmung akzeptiert wurde.<sup>64</sup> Mit dem Abschluß des Erlanger Verbändeabkommens 1922<sup>65</sup> wurde auch auf studentischer Basis dieses Kampfmittel des Kulturkampfes zwischen liberalen und katholischen Korporationen beseitigt.

Die hier behandelten Innsbrucker Fälle spielten sich mit einer einzigen Ausnahme zwischen Mitgliedern der Corps und der CV-Verbindung Austria ab.<sup>66</sup> In der Vorgangsweise der Corps fällt auf, daß sie wiederholt auch den Akademischen Senat mit der Duellverweigerung zu beschäftigen suchten.<sup>67</sup> Es hat den Anschein, daß man den Fall Ramponij als Einzelfall betrachtete; nur so ist es zu erklären, daß man nach der Auseinandersetzung Hintners mit Mörl so viel Zeit verstreichen ließ, ehe die Anzeige beim Korpskommando erfolgte. Die Entscheidung des Ehrenrates liegt im rein formellen Bereich; nicht die Art und Weise, wie die Anpöbelung erfolgte — man beachte die Verurteilungen durch das Gericht —, sondern die Tatsache der Duellverweigerung war ausschlaggebend. Dies führte auch zu dem Lösungsvorschlag des Problems der Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft bei katholischen Korporationen und den Verpflichtungen des Reserveoffiziers.<sup>68</sup> Die Vorgangsweise der Ehrenräte

<sup>60</sup> Siehe Carolina, S. 132f. Ernst Bruckmüller, Die Verbindungen des CV in Österreich vor dem Ersten Weltkrieg. Gründungsphase und erste Konsolidierung, in: Der CV in Österreich. Hgg. v. Gerhard Hartmann (Schriftenreihe der ÖCV-Bildungsakademie 1), S. 19f. und 29f. Bruckmüller weist darauf hin, daß zwischen der 1868 eingeführten Wehrpflicht und dem Auftreten des „konservativen Prinzips“ (unbedingte Satisfaktion) durch eine gewisse Remilitarisierung und Refeudalisierung der Gesellschaft ein Zusammenhang zu sehen ist.

<sup>61</sup> Die Auseinandersetzung um das Tragen des Schlägers zur „Vollwuchs“ ist dafür charakteristisch, da man den katholischen Korporationen wegen der grundsätzlichen Verweigerung des Duells das Tragen der Waffe absprechen wollte. Für sie bedeutete die Waffe ein Symbol des Eintretens für Kaiser und Vaterland. Siehe Binder, Anfänge, S. 35ff.; Bruckmüller, S. 19.

<sup>62</sup> Zum zahlenmäßigen Anstieg der Verbindungen siehe Bruckmüller, S. 11—13; weiters S. 28.

<sup>63</sup> Man beachte den Wandel in der Haltung oberster Militärs zu dieser Frage an den Ausführungen innerhalb der Delegation (Delegation des Reichsrates, 19. Session, 2. Sitzung, Budapest am 12. November 1884, in: Stenographisches Protokoll, S. 20f.) und beim Antiduellkongreß in Budapest vom 4. bis zum 6. Juni 1908 (Wiener Zeitung ab 4. Juni 1908). Siehe: Antiduellbewegung in der deutschen Studentenschaft, in: Academia 23/1910, S. 91f. Die Antiduellbewegung in Österreich, in: Academia 15/1902, S. 125f. J. Schwendemann, Die Antiduellbewegung, in: Academia 22/1910, S. 371—374.

<sup>64</sup> Allerdings hielt sich das Duell als ehrenrätliches Instrument innerhalb der österreichischen Armee bis 1917; erst am 4. November d. J. erließ Kaiser Karl einen Armee- und Flottenbefehl, der ausdrücklich festhielt: „Ich verbiete daher allen Angehörigen Meiner bewaffneten Macht den Zweikampf und jedwede Teilnahme an einem Kampf.“ Der kaiserliche Befehl hat in den Reihen der katholischen Verbände „freudigsten Widerhall gefunden“. Pultar, Kaiser Karls Duellverbot, in: Academia 30/1917, S. 287—289.

<sup>65</sup> Siehe Hielscher, S. 116.

<sup>66</sup> Dies hängt mit der Vorherrschaft der Corps auf dem Tiroler Hochschulboden zusammen, wobei die Austria zunächst wohl die einzige Konkurrenz gebildet haben mag, während die Burschenschaften erst später auftraten.

<sup>67</sup> Dies läuft letztlich darauf hinaus, die akademischen Behörden in die studentischen Auseinandersetzungen einzubeziehen, wie dies auch in Graz der Fall war. Siehe Binder, Anfänge, S. 35—40.

<sup>68</sup> Über Pressionen in diesem Zusammenhang berichtet die Austria, S. 83.

seit dem Fall Hintner, den Anzeiger ebenfalls auszuschließen, geht auf die Überlegung zurück, wie man den militärischen Bereich von diesen studentischen Vorgängen freihalten könnte. Grotesk erscheint der Fall Schumacher, da man ihm als Verteidiger des angezeigten Weber Sympathien für die Weltanschauung seines Mandanten vorwarf und ihn nahezu in eine ähnliche Situation brachte, in die in jüngster Vergangenheit die Anwälte deutscher Terroristen kamen.

Die bewußte Provokation katholischer Farbstudenten, um sie um ihren Offiziersrang zu bringen, ist im Hinblick auf die Begleitumstände nicht als bloße Pöbelei, sondern auch als „politisches“ Kampfmittel der liberalen Studentenschaft anzusehen. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß der Gedanke der Duellverweigerung seither immer mehr Zustimmung fand, so daß den Degradierten solcherart späte Genugtuung zuteil wurde.